

Geschäftsordnung des Turn- und Sportverein Grafenau e.V.

I. Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Der TSV Grafenau erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Vereinsorgane und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen des Vereins und der Abteilungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall auf Antrag und entsprechende Beschlussfassung nur dann ausgeschlossen werden, wenn bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten unter Beteiligung der Öffentlichkeit der Schutz der privaten und persönlichen Sphäre des beteiligten Mitglieds vorrangig ist.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht - öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben. Auf Einladung des Vorstandes oder bei abteilungsinternen Versammlungen des Abteilungsleiters können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Vereins- und Abteilungsorgane oder von Ausschüssen oder in begründeten Ausnahmefällen andere Mitglieder oder Nichtmitglieder beratend teilnehmen.
4. Bei der Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

II. Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen richtet sich nach §§ 9 und 15 der Vereinssatzung.
2. Die Einberufung der übrigen Versammlungen und Sitzungen hat rechtzeitig schriftlich zu erfolgen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Einberufung auch kurzfristig telefonisch durchgeführt werden.
3. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.
4. Der Vorstand des Vereins ist über die Einberufung zu informieren.

III. Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

IV. Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) vorbereitet, eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Versammlungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf einen Teilnehmer der Versammlung übertragen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Bei den Abteilungsversammlungen ist der Abteilungsleiter Versammlungsleiter. Weiteres gilt entsprechend der Regelungen dieser Geschäftsordnung
4. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Abstimmung.
5. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Stimmberechtigt sind die erschienenen Mitglieder des Vorstandes, der Organe und Gremien und der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
7. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über die Änderung der Tagesordnungsfolge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

V. Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

4. Antragssteller und Berichterstatter erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

VI. Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

VII. Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 9 und für Abteilungsmitgliederversammlungen in § 15 der Vereinssatzung festgelegt. Anträge anderer Organe können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungsbeginn vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 18 der Vereinssatzung.

VIII. Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

3. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

IX . Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn deren Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.
11. Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.

X. Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Wahlen) oder durch Stimmzettel (geheime Wahlen). Der Antrag auf geheime Wahlen kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für dieses Verfahren ist.
3. Wahlleiter ist der Versammlungsleiter. Er kann diese Aufgabe delegieren. Vor schriftlichen Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche oder mündliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen hervorgeht.
5. Bei der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
7. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungsorgane während der Legislaturperiode beruft der Vorstand oder die Abteilungsleitung auf Vorschlag des entsprechenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

XI. Ausschluss der Stimmberechtigung

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

XII. Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

XIII. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.06.2010 in Kraft.

Vorstand